

**Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Mitglieder des
Ortschaftsrats des Ortsteils mit Ortschaftsverfassung Herrenhof**

Der Wahlausschuss der Landgemeinde Georgenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.09.2024 die nachfolgenden endgültigen Ergebnisse für die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats des **Ortsteils mit Ortschaftsverfassung Herrenhof** ermittelt und festgestellt.

Zahl der Wahlberechtigte:	628
Zahl der Wähler:	482
Wahlbeteiligung:	76,6%
Ungültige Stimmabgaben:	30
Gültige Stimmabgaben:	452
Gültige Stimmen:	1777

Davon entfielen im Verfahren einer Mehrheitswahl auf:

Vor- und Nachname der Bewerber in der Reihenfolge der (aller) Bewerber im Wahllokal	Gewählt ist¹⁾	Stimmen
Schottmann, Georg (Bürger für Herrenhof)	x	229
Marwan, Andy (Bürger für Herrenhof)	x	164
Cramer, Markus (Bürger für Herrenhof)	x	214
Dörfer, Arne (Bürger für Herrenhof)	x	200
Seeber, Michael (Bürger für Herrenhof)	x	247
Marwan, Wolfgang (Bürger für Herrenhof)		115
Teichmann, Frank (Bürger für Herrenhof)		116
Cramer, Thomas (Bürger für Herrenhof)	x	335
Babuke, Christian		74
Schleicher, Fiona		61
Wüstenberg, Carsten		3
Rudolph, Karin		3
Platz, Heiko		3
Schleicher, Angy		2

Cramer, Rolf		1
Bernhardt, René		1
Schulz, Victor		1
Graf, Sebastian		1
Posner, Frank		1
Marx, Matthias		1
Nagel, Axel		1
Riedel, Phillip		1
Krug, Jens		1
Bezold, Sigmar		1
Langlotz, Franziska		1

¹⁾Die Gewählten sind durch x gekennzeichnet.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Georgenthal, 11.09.2024



Lehmann
Wahlleitung